

Ordnung für die Berufsgruppe der Pfarrsekretärinnen und -sekretäre in der Diözese Augsburg

hier: Novellierung der Ordnung für die Berufsgruppe der Pfarrsekretärinnen und -sekretäre in der Diözese Augsburg

Präambel

Der Beruf der Pfarrsekretärin und des Pfarrsekretärs hat im Hinblick auf die in einer Pfarrei/Pfarreiengemeinschaft anfallenden, vielfältigen Verwaltungsaufgaben große Bedeutung. Das Pfarrbüro ist zudem regelmäßig auch Ort der vorgezogenen Pastoral.

Die Diözese Augsburg ist sich ihrer Verantwortung für die Berufsgruppe der Pfarrsekretärinnen und -sekretäre bewusst. Ebenso weiß die Berufsgruppe um die eigene Verantwortung für den Beruf. Eine gute Entwicklung wird gelingen im gemeinsamen Bemühen von Diözese Augsburg, den Pfarrkirchenstiftungen und Berufsgruppe.

In der Diözese Augsburg besteht seit dem 01.09.1998 die Berufsgruppe der Pfarrsekretärinnen und -sekretäre.¹ Die Mitwirkung der Berufsgruppe u.a. bei der Umsetzung des Arbeitsvertragsrechts der bayer. Diözesen (ABD) und der weiteren Entwicklung des Dienstes hat sich seither als hilfreich erwiesen.

Um dem gemeinsamen Anliegen gerecht zu werden, wird die mit Wirkung zum 01.09.1998 in Kraft gesetzte Ordnung für die Berufsgruppe der Pfarrsekretärinnen und -sekretäre in der Diözese Augsburg fortgeschrieben.

§ 1 [Mitglieder]

- (1) Die Berufsgruppe wird gebildet von allen voll-, teilzeit- und geringfügig beschäftigten Pfarrsekretärinnen und -sekretären, die im Dienst der Diözese Augsburg oder einer ihrer Pfarrkirchenstiftungen stehen.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Berufsgruppe beginnt mit dem Eintritt in das Beschäftigungsverhältnis bei der Diözese Augsburg bzw. einer ihrer Pfarrkirchenstiftungen. Sie bedarf keiner ausdrücklichen Beitrittserklärung.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Berufsgruppe endet mit dem Ausscheiden aus dem Dienst. Besonders verdiente Pfarrsekretärinnen und -sekretäre können durch Beschluss des Diözesanvorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 2 [Organe der Berufsgruppe]

Organe der Vertretung sind:

1. der Diözesanvorstand
2. die Mitgliederversammlung („Sekretäre/innentag“)
3. die regionalen Gruppen.

¹ Amtsblatt für die Diözese Augsburg 1998 Seite 356 ff.

§ 3 [Diözesanvorstand]

- (1) Der Diözesanvorstand besteht aus acht Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung am Sekretäre/innentag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen jeweils auf die Dauer von vier Jahren (Amtszeit) gewählt.
- (3) Dem Diözesanvorstand soll jeweils ein/e Vertreter/in aus jeder regionalen Gruppe (§ 6) angehören.
- (4) Der Diözesanvorstand wählt bei seinem ersten Zusammentreffen aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen den/die erste/n und zweite/n Vorsitzende/n sowie den/die Schriftführer/in.
- (5) Der/die erste Vorsitzende oder der/die zweite Vorsitzende können die Berufsgruppe allein vertreten. Im Innenverhältnis können Aufgabenverteilungen zwischen dem/der ersten und zweiten Vorsitzenden vorgenommen werden.
- (6) Die Mitglieder des Diözesanvorstands gehen ihren Aufgaben während der Arbeitszeit nach. Es werden bis zu 7,0 Wochenstunden für die Vorstandsarbeit gewährt. Davon sind in der Regel 1,5 Wochenstunden für den/die erste/n und den/die zweite/n Vorsitzende/n sowie den/die Schriftführer/in und je 0,5 Wochenstunden für die weiteren fünf Vorstandsmitglieder vorgesehen.
Die Wochenstunden sind bei der zuständigen Personalabteilung zu beantragen.
- (7) Die anfallenden Kosten (Fahrtkosten, Büromaterial, Porto) werden erstattet.
- (8) Endet das Amt des Diözesanvorstands durch Ablauf der Amtszeit oder erklärt die Mehrheit seiner Mitglieder gegenüber der Mitgliederversammlung ihren Rücktritt, so bleibt der bisherige Diözesanvorstand so lange kommissarisch im Amt, bis ein neuer Diözesanvorstand gewählt ist.
- (9) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so wird am nächsten Sekretäre/innentag für den verbleibenden Rest der Amtszeit ein/e Nachfolger/in gewählt.

§ 4 [Aufgaben des Diözesanvorstands]

Der Diözesanvorstand nimmt die ihm nach dieser Ordnung zustehenden Aufgaben und Verantwortungen wahr, insbesondere:

1. im ständigen Kontakt mit den einzelnen Dienstgebern, dem Generalvikar und dem/der Leiter/in der Personalabteilung die beiderseitigen Anliegen zu vermitteln,
2. die Interessen der Berufsgruppe in berufsspezifischen Fragen zu vertreten, unbeschadet der Rechte und Aufgaben der Mitarbeitervertretung,
3. innerhalb der Diözese Augsburg das Bewusstsein für die Berufsgruppe zu wecken und zu fördern,
4. Kontakt zu halten zu diözesanen Gremien, den Mentoren/innen für die Pfarrsekretärinnen und -sekretäre und dem/der Leiter/in der Abteilung Fortbildung,
5. die Bildung und Förderung der regionalen Gruppen (§ 6) und die Koordination deren Arbeit.

§ 5 [Sitzungen und Beschlussfassungen des Diözesanvorstands]

- (1) Der Diözesanvorstand tritt in der Regel in dreimal jährlich stattfindenden Sitzungen zu Beratung und Beschlussfassung zusammen.
- (2) Die Vorstandssitzungen werden durch die Vorsitzenden nach Maßgabe des § 3 Absatz 5 schriftlich und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Die Einladung muss Tagungsort und Tagungszeit enthalten sowie die Beratungsgegenstände angeben. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden.
- (3) Der Diözesanvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Soweit diese Ordnung keine andere Regelung vorsieht, fasst der Diözesanvorstand seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse werden von dem/der ersten Vorsitzenden des Diözesanvorstands vollzogen.
- (5) Der Diözesanvorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (6) Der Diözesanvorstand kann an seinen Sitzungen Vertreter/innen aus diözesanen Gremien als Gäste in beratender Funktion teilnehmen lassen.
- (7) Über die Sitzungen des Diözesanvorstands sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften müssen Tag und Ort der Zusammenkunft, die Namen der anwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungs- bzw. das Wahlergebnis enthalten. Die Niederschriften sind von den Diözesanvorstandsvorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 6 [Regionale Gruppen und deren Aufgaben]

- (1) Die regionalen Gruppen werden gebildet von den Angehörigen der Berufsgruppe eines regionalen Gebiets.
Die regionalen Gruppen setzen sich folgendermaßen zusammen:
 1. Dekanate Aichach-Friedberg, Augsburg I, Augsburg II, Augsburg-Land, Schwabmünchen
 2. Dekanate Benediktbeuern, Landsberg, Starnberg, Weilheim-Schongau
 3. Dekanate Kaufbeuren, Marktoberdorf
 4. Dekanate Kempten, Lindau, Sonthofen
 5. Dekanate Memmingen, Mindelheim
 6. Dekanate Günzburg, Neu-Ulm
 7. Dekanate Dillingen, Donauwörth, Nördlingen
 8. Dekanate Neuburg-Schrobenhausen, Pfaffenhofen.
- (2) Die regionalen Gruppen dienen dem Erfahrungsaustausch und beraten berufsprüfungsspezifische Fragen sowie Fragen der Fortbildung und der Spiritualität dienende Themen. Sie pflegen durch ihre Treffen die christliche Gemeinschaft.
- (3) Die regionalen Gruppen wählen für die Dauer von vier Jahren (Amtszeit) aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen den/die Vorsitzende/n, den/die Stellvertretende/n Vorsitzende/n sowie den/die Schriftführer/in. Die Ausübung der Tätigkeit geschieht ehrenamtlich.

- (4) Die gewählten Vorsitzenden vertreten die regionalen Gruppen jeweils allein. Im Innenverhältnis können Aufgabenverteilungen zwischen dem/der Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter/in vorgenommen werden.
- (5) Endet das Amt des/der Vorsitzenden, des/der Stellvertretenden Vorsitzenden und/oder des/der Schriftführers/in durch Ablauf der Amtszeit oder erklären sie ihren Rücktritt, so bleiben sie noch so lange kommissarisch im Amt, bis ein/e Nachfolger/in gewählt ist.

§ 7 [Sitzungen und Beschlussfassungen der regionalen Gruppen]

- (1) Die regionalen Gruppen kommen in der Regel zweimal jährlich in Sitzungen zu Beratung und Beschlussfassung zusammen.
- (2) Die Sitzungen der regionalen Gruppen werden durch den/die Vorsitzende/n, bei dessen/deren Verhinderung durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n schriftlich und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen eingeladen. § 5 Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (3) Die regionalen Gruppen sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden.
- (4) Soweit diese Ordnung keine andere Regelung vorsieht, fassen die regionalen Gruppen ihre Beschlüsse in einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Abberufung des/der Vorsitzenden, des/der Stellvertretenden Vorsitzenden und/oder des/der Schriftführers/in kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Die regionalen Gruppen können im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (6) § 5 Absatz 7 gilt entsprechend.
- (7) Wichtige Anträge und Beschlüsse werden - soweit notwendig - von den Vorsitzenden an den Diözesanvorstand zur weiteren Behandlung übermittelt.

§ 8 [Mitgliederversammlung]

- (1) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel am „Sekretäre/innentag“, der jährlich einmal verpflichtend als Fortbildungsveranstaltung für die Pfarrsekretärinnen und -sekretäre (vergl. § 1 Absatz 1) anberaumt wird, statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. die Wahl des Diözesanvorstands,
 2. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Diözesanvorstands,
 3. Entwicklung von Vorgaben für die Arbeit des Diözesanvorstands,
 4. Koordination der Arbeit der regionalen Gruppen,
 5. Beschlussfassung über Anträge zur Änderung der Ordnung für die Berufsgruppe, zur Auflösung der Vertretung und Abberufung des Diözesanvorstands oder einzelner seiner Mitglieder,
 6. Entwicklung von Anträgen für die Themen der Fort- und Weiterbildung,
 7. Entwicklung von Vorschlägen zur spirituellen Begleitung der Angehörigen der Berufsgruppe,
 8. Pflege der christlichen Gemeinschaft.

- (3) Die Mitgliederversammlung kann mit Zustimmung des zuständigen Personalreferenten/in bei Bedarf für Fragen, die für die Berufsgruppe relevant sind, und die besonderer Beobachtung und ständiger Mitarbeit bedürfen, zeitlich befristet, Arbeitsgruppen bilden.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist abzuhalten, wenn Angelegenheiten anstehen, die einer sofortigen Klärung bedürfen oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies wünscht.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird durch die Diözesanvorstandsvorsitzenden schriftlich und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen einberufen. Die Einladung muss Tagungsort und Tagungszeit enthalten sowie die Beratungsgegenstände angeben. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist bis auf eine Woche verkürzt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird durch den/die erste/n Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den/die zweite Vorsitzende/n geleitet. Ist auch der/die zweite Vorsitzende verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus dem Diözesanvorstand eine/n Versammlungsleiter/in.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist die Mitgliederversammlung bei der nächsten Sitzung zur gleichen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (8) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
- (9) Soweit diese Ordnung keine andere Regelung vorsieht, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Änderungen der Ordnung, die Auflösung der Vertretung und die Abberufung von Diözesanvorstandsmitgliedern oder des gesamten Diözesanvorstands können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse werden von den Diözesanvorstandsvorsitzenden vollzogen.
- (10) § 5 Absatz 7 gilt entsprechend.

§ 9 [Genehmigung]

Die Ordnung für die Berufsgruppe der Pfarrsekretärinnen und -sekretäre in der Diözese Augsburg bedarf zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung durch den Diözesanbischof. Gleiches gilt für ihre Änderung oder Ergänzung.

§ 10 [Inkrafttreten]

Die Ordnung für die Berufsgruppe der Pfarrsekretärinnen und -sekretäre in der Diözese Augsburg tritt am 01.09.2018 in Kraft.

Die Ordnung für die Berufsgruppe der Pfarrsekretärinnen und -sekretäre in der Diözese Augsburg vom 23.09.1998 tritt mit Ablauf des 31.08.2018 außer Kraft.

Augsburg, den 08. Juni 2018

[Unterschrift / Siegel]

Dr. Konrad Zdarsa
Bischof von Augsburg